

## **Schenkungsvertrag**

Zwischen

1. Frau Inge Heym, Rabindranath-Tagore-Straße 9, 12527 Berlin

- nachstehend „**Schenkerin**“ genannt -

und

2. der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz

- nachstehend „**Beschenkte**“ genannt -

wird folgender

## **Schenkungsvertrag**

geschlossen:

### **Präambel**

1. Die Schenkerin ist Witwe und Alleinerbin des am 16.12.2001 verstorbenen Schriftstellers Stefan Heym. Stefan Heym wurde 1913 in Chemnitz geboren und war einer der bedeutendsten Schriftsteller der deutschen Nachkriegsgeschichte.
2. Die Schenkerin beabsichtigt, die Arbeitsbibliothek sowie einzelne persönliche Gegenstände von Stefan Heym der Stadt Chemnitz, deren Ehrenbürger Stefan Heym war, zu schenken. Ziel der Schenkung ist es, die Arbeitsbibliothek von Stefan Heym und weitere Erinnerungsstücke im Kulturzentrum „DASietz“ in Chemnitz zu rekonstruieren und der interessierten Öffentlichkeit verbunden mit Dokumenten zum Leben von Stefan Heym zugänglich zu machen.
3. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1

### Schenkung

1. Die Schenkerin schenkt der Beschenkten die Arbeitsbibliothek von Stefan Heym wie in **Anlage 1** zu diesem Schenkungsvertrag näher beschrieben. Darüber hinaus schenkt die Schenkerin der Beschenkten die persönlichen Gegenstände aus dem Besitz von Stefan Heym gemäß **Anlage 2** zu diesem Schenkungsvertrag, sowie die Bestände aus ihrer persönlichen Bibliothek gem. **Anlage 3**. Die Schenkung erfolgt unter Auflagen gem. § 3.
2. Die Beschenkte nimmt die Schenkung hiermit dankend an.
3. Der Beschenkten ist bekannt, dass ein Schenkungsversprechen nur in notariell beurkundeter Form bindend ist, dass der Formmangel jedoch durch den Vollzug der Schenkung (Übereignung) geheilt wird (§ 518 Abs. 2 BGB).

## § 2

### Übereignung und Übergabe

1. Die Schenkerin übereignet der Beschenkten hiermit die Gegenstände gemäß **Anlagen 1, 2 und 3**. Die Beschenkte nimmt die Übereignung an.
2. Die Übergabe erfolgt durch Abholung. Die Beschenkte wird eine geeignete Spedition mit dem Transport der Schenkungsgegenstände beauftragen und den Abholungstermin rechtzeitig mit der Schenkerin abstimmen.
3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verpackung und dem Transport trägt die Beschenkte.

### § 3

#### **Auflagen**

1. Die Schenkung erfolgt unter folgenden Auflagen:
  - a) Die Schenkungsgegenstände sind sicher zu verwahren und im angemessenen Rahmen der interessierten Öffentlichkeit in der Stadtbibliothek Kulturzentrum „DAStietz“ Chemnitz zugänglich zu machen.
  - b) Die Arbeitsbibliothek ist unter der Bezeichnung „Arbeitsbibliothek Stefan und Inge Heym“ vom üblichen Bibliotheksbestand getrennt zu verwahren.
  - c) Der Charakter als persönliche Arbeitsbibliothek ist zu erhalten; beispielsweise durch Verwendung des Originalmobiliars und der originalen Ausstattungsgegenstände und Rekonstruktion ihrer Anordnung im Hause des Schriftstellers, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
  - d) Darüber hinaus sind die Schenkungsgegenstände der Forschung nutzbar zu machen. Die Beschenkte verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek von Cambridge, in dem sie den dortigen Wissenschaftlern den Zugang zur Arbeitsbibliothek Stefan und Inge Heym ermöglicht
  - e) Die Beschenkte wird die Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung ihrer Netzwerke betreiben und Veranstaltungen wie z.B. Lesungen, Vorträge und Führungen organisieren und angemessen bewerben.
  - f) Bei der Erforschung und Zugänglichmachung und im Rahmen von Veranstaltungen, die die Beschenkte im Zusammenhang mit der Arbeitsbibliothek Stefan Heym organisiert, darf keine ideologische Vereinnahmung der Person Stefan Heyms erfolgen. Vielmehr muss die Vita Stefan Heyms und sein Leben in verschiedenen politischen Systemen sachlich dargestellt werden.
  - g) Die Gestaltung erfolgt im Benehmen mit der Schenkerin.
2. Die Vertragsparteien zu 1. und 2. werden sich über alle Fragen der Gestaltung und Benutzung abstimmen.
3. Die Schenkerin und ihre Rechtsnachfolger sind aus diesem Vertrag jeweils einzeln berechtigt, die Einhaltung der Auflagen zu verlangen. Hierzu wird die Schenkerin der Beschenkten mitteilen, wer als ihr Rechtsnachfolger berechtigt sein soll, dieses Forderungsrecht auch geltend zu machen. Die Schenkerin und ihre Rechtsnachfolger sind zur Rückforderung der Schenkungsgegenstände berechtigt, wenn die Beschenkte die in

Abs. 1 bezeichneten Auflagen nicht erfüllt, nachdem sie zuvor mindestens zweimal dazu schriftlich abgemahnt wurde.

#### **§ 4**

##### **Gewährleistung, Schenkungsteuer**

1. Die Schenkerin versichert, dass sie über die Schenkungsgegenstände frei verfügen kann und diese frei von Rechten Dritter sind. Im Übrigen erfolgt die Schenkung unter Ausschluss jeder Gewährleistung, insbesondere für den Zustand der Schenkungsgegenstände.
2. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass Schenkungsteuer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG nicht anfällt. Vorsorglich wird vereinbart, dass die Beschenkte etwa anfallende Schenkungsteuer trägt.

#### **§ 5**

##### **Leihrecht**

Die Schenkerin bleibt berechtigt, einzelne Werke aus der verschenkten Bibliothek unentgeltlich für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten für ihre eigene wissenschaftliche und literarische Tätigkeit zu entleihen.

#### **§ 6**

##### **Kooperation/Bekanntmachung des Vertrages**

1. Die Parteien werden beim Betrieb und der Präsentation der Arbeitsbibliothek kooperieren. Die Schenkerin und die Beschenkte arbeiten bei der Umsetzung dieses Vertrages, insbesondere bei der Erfüllung der Auflagen eng zusammen, dies gilt auch bei der wissenschaftlichen Erschließung und möglicher Veröffentlichungen aus der Arbeitsbibliothek Stefan und Inge Heym.
2. Die Schenkerin und die Beschenkte werden in einer abgestimmten gemeinsamen Presseerklärung die hochherzige Schenkung und die damit verbundene Intension der Schenkerin öffentlich bekannt geben. Die Schenkerin erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch an einer offiziellen Eröffnung des Raumes und der Installation „Arbeitsbibliothek Stefan und Inge Heym“ im Kulturzentrum DASTietz mitzuwirken.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt an die Stelle sämtlicher im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Parteien abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen. Sämtliche Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Vertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien und dem Zweck des Vertrags entspricht.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Chemnitz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schenkerin

Beschenkte